



Unterrichtung 20/156

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Zuständiger Ausschuss: Umwelt- und Agrarausschuss

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz | Fleethörn 29-31 | 24103 Kiel

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
- Landeshaus -
24105 Kiel

Minister

21. Mai 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28
Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem
Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Entwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet
worden.

Mit freundlichen Grüßen



Werner Schwarz
Minister

Anlage:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Minister für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung,
Europa und Verbraucherschutz

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein**

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht erklärt mit Urteil vom 10. April 2018 (BVerfGE 148, 147-271) die bisherige Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig. Grund sind die Einheitswerte, auf denen die bisherige Grundsteuerberechnung basiert. Sie werden daher kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. An die Stelle des Einheitswerts tritt der Grundsteuerwert. Die Grundsteuerreform erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer, da die Umlage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bislang nach dem Einheitswert berechnet wird. Mit der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes, um künftig auf die Grundsteuerwerte abzustellen, bleibt die Umlageerhebung eine wichtige Finanzierungsquelle der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, weiterhin möglich. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein der Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben nachkommen kann.

B. Lösung

Der vorgelegte Gesetzentwurf ermöglicht ab 2025 eine Erhebung der Umlage auf der Grundlage der dann maßgebenden neuen Grundsteuerwerte.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Gemäß § 21 Abs. 5 LKG erstattet das Land der Landwirtschaftskammer Versorgungs-, Witwen- und Waisengelder sowie Beihilfen, seitdem das Land Weisungsaufgaben auf die Landwirtschaftskammer übertragen hatte. Aktuell sind davon 7 aktive und 81 pensionierte Beamtinnen und Beamte umfasst, neue Verbeamtungen erfolgen seit Jahren nicht mehr. Die Beihilfen werden bereits direkt gegenüber dem DLZP geltend gemacht, die Landwirtschaftskammer erstattet dem DLZP jährlich die dafür entstandenen Kosten. Für die Versorgungs-, Witwen- und Waisengelder werden die Kosten jährlich mittels eines externen Gutachtens (Kosten 15.000 €) berechnet. Die Landwirtschaftskammer nimmt die Auszahlungen vor und erhält hierfür vom MLLEV quartalsweise Abschlagszahlungen, am Jahresende erfolgt eine Abrechnung. Die Landwirtschaftskammer rechnet mit Aufwand von 0,5 VZÄ jährlich. Das DLZP rechnet für das Anlegen der Personalfälle mit einem Aufwand von einmalig ca. 200 Stunden und einem jährlichen Aufwand von ca. 100 Stunden. Kosten für die Erstellung des externen Gutachtens entfallen.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand entsteht dem Amt für Informationstechnik im Rahmen der Programmierung der neuen Bemessungsgrundlage für die Umlage der Landwirtschaftskammer.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Im Laufe des Gesetzänderungsverfahrens wird durch entsprechende Vergleichsberechnungen angestrebt, dass die finanzielle Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe in Bezug auf die Höhe der jährlich zu zahlenden Umlage insgesamt und gleichzeitig auch die Höhe der Einnahme der Landwirtschaftskammer unverändert bleibt. Die Landwirtschaftskammer führt zu diesem Zweck vorab entsprechende Berechnungen auf der Basis von bereits festgestellten neuen Grundsteuerwerten von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und dem aktuell gültigen Umlagesatz durch.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder und keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Information des Landtags erfolgt zeitnah nach Beschluss durch das Kabinett.

H. Federführung

Federführend ist der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 307), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hierzu führt die Landwirtschaftskammer auch umfangreiche Versuche im pflanzlichen und tierischen Bereich durch.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) in Absatz 4 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt und die Wörter „wenn diese kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreiben“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „ländlichen“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hochseefischerei“ die Wörter „sowie Teichwirtschaft“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „1,0 ha“ wird durch die Angabe „10,0 ha“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „bewirtschaften“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „für Gartenbaubetriebe gilt als Grundstücksfläche 1,0 ha;“ eingefügt.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage wird von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach § 2 Nummer 1 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2319), nach dem für die Grundsteuer maßgebenden Grundsteuerwert erhoben, soweit für diese ein Grundsteuerwert festgesetzt ist.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlage wird von den Inhaberinnen und Inhabern der Betriebe der Küsten- und kleinen Hochseefischerei erhoben sowie von den Inhaberinnen und Inhabern derjenigen Betriebe der Binnenfischerei und Teichwirtschaft, für die kein Grundsteuerwert festgesetzt ist.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Umlagen nach den §§ 18 und 19 werden durch die Finanzämter veranlagt und beigetrieben. Diese erhalten einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag

in Höhe von derzeit 6 % der eingezogenen Beiträge. Zwischen Finanzministerium und Landwirtschaftskammer kann ein abweichender Prozentsatz durch Verwaltungsvereinbarung festgesetzt werden, der die Kostendeckung gewährleistet. Die zur Bemessung der für die Umlage nach § 19 erforderlichen Daten der Fischereibetriebe werden den Finanzämtern durch die nach § 2 Satz 1 Nummer 6 der Landesverordnung über die Errichtung eines Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung vom 21. November 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 956) zuständige obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein übermittelt.“

12. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Weiterhin erstattet das Land der Landwirtschaftskammer Versorgungsbezüge, Witwen- und Waisengelder sowie Beihilfen einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Kosten für Beamtinnen und Beamte, die im Rahmen genehmigter Stellenpläne für die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben eingestellt wurden. Die Erstattung kann mittels Direktzahlung an die in Satz 1 genannten Personen erfolgen; die insoweit dem Land entstehenden Verwaltungskosten trägt es selbst.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständigen Ministerium“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministeriums“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur“ durch die Angabe „für Landwirtschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Werner Schwarz
Minister für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht erklärt mit Urteil vom 10. April 2018 (BVerfGE 148, 147-271) die bisherige Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig. Grund sind die Einheitswerte, auf denen die bisherige Grundsteuerberechnung basiert. Sie werden daher kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. An die Stelle des Einheitswerts tritt der Grundsteuerwert. Die Grundsteuerreform erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer, da die Umlage der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bislang nach dem Einheitswert berechnet wird. Mit der Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes, um künftig auf die Grundsteuerwerte abzustellen, bleibt die Umlageerhebung eine wichtige Finanzierungsquelle der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, weiterhin möglich. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein der Erfüllung ihrer gesetzmäßigen Aufgaben nachkommen kann.

Entsprechend sieht der vorliegende Gesetzesentwurf eine Umstellung in den jeweiligen Einzelregelungen vor. Daneben werden einzelne Aufgabenbereiche der Landwirtschaftskammer hinsichtlich der gegenwärtigen Praxis der Aufgabenerfüllung angepasst. Schließlich werden auch die derzeit noch nicht zutreffenden Ressortbezeichnungen aktualisiert.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Ressortbezeichnung an. Die Zuweisung des Aufgabenbereiches entspricht Buchstabe F Nummer 3 der Geschäftsverteilung der Landesregierung gemäß Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 29. Juni 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 731), geändert durch Bekanntmachung vom 30. August 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 800). Diese Erläuterungen gelten für alle weiteren Anpassungen der Ressortbezeichnungen.

Zu Nummer 2 a) (§ 2 Absatz 1 Satz 3 – Aufgaben der Landwirtschaftskammer)

Die Aufgabenbezeichnung „Beratung für Frauen aus dem Agrarbereich“ ist nicht mehr aktuell.

Der Aufgabenbereich „Versuche“ wurde bislang nicht explizit benannt.

Zu Nummer 2 b) - d)

Die Änderungen passen die Ressortbezeichnungen an.

Zu Nummer 2 e) (§ 2 Absatz 4 – Gesellschaftsgründungen)

Die Einschränkung: „wenn diese kein eigenes erwerbswirtschaftliches Warengeschäft mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreiben“ führt zu unnötigen Interpretationsspielräumen.

Zu Nummer 3 a) (§ 3 Absatz 1 - Umfang des fachlichen Arbeitsbereiches)

Die Änderung ist erforderlich, da die ländliche und die städtische Hauswirtschaft mittlerweile miteinander verschmolzen sind.

Zu Nummer 3 b) (§ 3 Absatz 2 - Umfang des fachlichen Arbeitsbereiches)

Bislang wurde die klassische Teichwirtschaft unter „Binnenfischerei“ subsummiert. Der bislang gelebten Praxis wird ein klarer Rechtsbezug verschafft.

Zu Nummer 4:

Die Änderung passt die Ressortbezeichnung an.

Zu Nummer 5 a) und b) (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c – Wahlrecht)

Durch die vorgesehenen Änderungen erfolgt eine notwendige Anpassung der Regelungen zum Wahlrecht an gegenwärtige Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft.

Zu Nummern 6 – 8:

Die Änderungen passen die Ressortbezeichnungen an.

Zu Nummer 9 (§ 18 Absatz 1 – Umlage von land-und forstwirtschaftlichen Betrieben)

Die Änderung ist erforderlich, da es nach der Änderung des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2319), die am Tag nach der Verkündung, also am 21. Dezember 2022, in Kraft getreten ist, keinen „Einheitswert“ mehr geben wird, sondern nur noch „Grundsteuerwerte“.

Zu Nummer 10 (§ 19 Absatz 1 – Umlage von den Fischereibetrieben)

Bislang wurde die klassische Teichwirtschaft unter „Binnenfischerei“ subsummiert. Der bislang gelebten Praxis wird ein klarer Rechtsbezug verschafft. Eine Verwendung des Begriffes der Aquakultur ist in der kommenden Novelle des Landesfischereigesetzes vorgesehen. Die Änderung ist zudem erforderlich, da es nach Inkrafttreten der Grundsteuerreform 2025 keinen „Einheitswert“ mehr geben wird, sondern nur noch „Grundsteuerwerte“.

Zu Nummer 11 a) und b)

Die Änderungen passen die Ressortbezeichnungen an.

Zu Nummer 11 c) (§ 20 – Festsetzung der Umlage)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Notwendige Änderungen der Höhe des Verwaltungskostenbeitrages können zukünftig ohne Gesetzesänderung bilateral zwischen dem Finanzministerium und der Landwirtschaftskammer vollzogen werden.

Zu Nummer 12 a) und b)

Die Änderungen passen die Ressortbezeichnungen an.

Zu Nummer 12 c) (§ 21 Absatz 5 – Zuweisung von Landesmitteln)

Die Landwirtschaftskammer verbeamtet bereits seit mehreren Jahren nicht mehr. Für die in der Vergangenheit verbeamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstattet das Land die jeweiligen Kosten. Mit der Ergänzung wird ermöglicht, dass das Land die Erstattung im Wege einer Direktzahlung leisten kann.

Zu Nummern 13 – 15:

Die Änderungen passen die Ressortbezeichnungen an.